Erlass zur Umsetzung des LDG im Burgenland

(Aktuelle Fassung ab 1. September 2014)

Folgender Erlass basiert auf Vereinbarungen von Vertretern des Landesschulrates, der Landesregierung und des Zentralausschusses.

Alle Planungen und Entscheidungen sind verantwortlich zu orientieren an:

Gesetzeskonformität, Erhaltung von Bildungsqualität und Unterrichtsangebot sowie Einhaltung der zugeteilten Planstellenkontingente.

<u>Inhalte des Erlasses</u>

- Definition der Jahresstundennorm
 - 1.1. Tätigkeitsbereich A
 - 1.2. Tätigkeitsbereich B
 - 1.3. Tätigkeitsbereich C
- 2. Mehrdienstleistungen
- 3. Leiter-Jahresnorm
- 4. Vertragslehrer/innen

1. Definition der Jahresstundennorm

Die für jede Lehrkraft verpflichtende Jahresstundennorm beträgt für 2014/15:

1.776 Jahresstunden für eine Landeslehrperson, deren 43. Geburtstag vor dem 1. März des betreffenden Schuljahres liegt, für jüngere Landeslehrpersonen gilt eine Jahresnorm von 1.816 Jahresstunden.

Diese definierte Lehrerarbeitszeit gliedert sich in drei Tätigkeitsbereiche:

• Tätigkeitsbereich A:

Unterrichts- und Aufsichtspflichten

740 - 777 - 814 Stunden

• Tätigkeitsbereich B:

Vor- und Nachbereitung des Unterrichts; Korrekturarbeiten 617 – 648 – 678 Stunden

Tätigkeitsbereich C:

Sonstige Tätigkeiten (lehramtliche Verpflichtungen)

459 – 391 – 324 (419 – 351 - 284 Stunden für Lehrer, deren 43. Geburtstag vor dem 1. März des betreffenden Schuljahres liegt)

1.1. Tätigkeitsbereich A

Der Tätigkeitsbereich A umfasst die

Unterrichtsverpflichtung ("Kontakt mit Schülerinnen und Schülern") und alle damit im Zusammenhang stehenden gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtspflichten.

Dieser Bereich ist mit einem Rahmen von **740 – 814 Jahresstunden** festgelegt. Die Bandbreite resultiert aus der Berechnung einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung auf der Grundlage von 37 Schulwochen (= 185 Öffnungstage):

- 20 Wochenstunden → **740 Jahresstunden**
- 21 Wochenstunden → **777 Jahresstunden**
- 22 Wochenstunden → **814 Jahresstunden**
- 1.1.1 Die Festlegung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung obliegt laut gesetzlicher Bestimmung dem "landesgesetzlich zuständigen Organ". Grundlage für die Diensteinteilung im Tätigkeitsbereich A ist der genehmigte Dienstpostenplan bzw. die zugewiesenen Stundenkontingente. Dabei wird der Planstellenbedarf für Vollbeschäftigte wie folgt definiert:

NMS/PTS/ASO nach HS-Lehrplan: 21 Stunden VS/ASO : 22 Stunden

NMS/PTS - Unterrichtsverpflichtung

- für Lehrer/innen einzelner Unterrichtsgegenstände 22 Wochenstunden
- für alle anderen Lehrer/innen 21 Wochenstunden

VS/ASO - Unterrichtsverpflichtung

- für Lehrer/innen einzelner Unterrichtsgegenstände 22 Wochenstunden (LfWE, LfBSP, RelL)
- für alle anderen Lehrer/innen 22 Wochenstunden

VS zweisprachig – Unterrichtsverpflichtung

• für alle Lehrer/innen 20 Wochenstunden

Bei Verwendung an verschiedenen Schularten richtet sich die Unterrichtsverpflichtung danach, an welcher Schulart überwiegend unterrichtet wird (gilt nicht für Lehrer/innen einzelner Unterrichtsgegenstände).

- 1.1.2 Bei der Bewirtschaftung der Lehrerstunden, die der Schule als Kontingent zugewiesen werden, muss die Schulleitung alle Unterschreitungen (VS/ASO: 22, NMS: 21) wie die bisherigen Abschlagstunden handhaben. D.h.: Ein/Eine vollbeschäftige/r Lehrer/in bindet unabhängig von seiner Unterrichtsverpflichtung an NMS/PTS jedenfalls 21, an VS/ASO 22 und an VS zweisprachig 20 Stunden.
- 1.1.3 In die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung können im Einzelfall nachstehende Tätigkeiten im empfohlenen Ausmaß eingerechnet werden. Dabei kann die Untergrenze für die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung auch unterschritten werden:

1.1.3.1 Päd.-fachliche Betreuung der Informationstechnologie-Arbeitsplätze

Die pädagogisch-fachliche Betreuung der **IT-Arbeitsplätze** sollte sich nach folgender Vorgabe richten, wobei weitere Aufgaben im Tätigkeitsbereich C zu berücksichtigen sind.

Unterschreitung

um 1 Std. bei päd. fachl. Betreuung für mehr als 5 IT-Arbeitsplätze

um 2 Std. bei päd. fachl. Betreuung für mehr als 10 IT-Arbeitsplätze

um 2 Std. bei päd. fachl. Betreuung der IT-Arbeitsplätze bei angeschlossener PTS

um 1 Std. bei Betreuung der Hard- und Software pro Schule (mehr als 5 IT-Arbeitsplätze)

1.1.3.2. Betreuung einer eingerichteten Schulbibliothek

Bei der **Unterschreitung** zwecks Betreuung einer eingerichteten Schulbibliothek an NMS gelten die Richtlinien des Erlasses des Landesschulrates für Burgenland (ZI.: LSR/II-30/44-1992).

1.1.3.3. Ausübung bestimmter <u>pädagogisch-administrativer</u> Tätigkeiten Unterschreitungen können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen für bestimmte **pädagogisch-administrative Tätigkeiten** vorgesehen werden (ansonsten im Tätigkeitsbereich C).

- erhöhter Administrationsaufwand
- Personalvertretung (lt. PVG)
- Landesreferenten von JRK und Buchklub

Standortbezogene Zuteilung Ressourcen durch den LSR/BSR/LR

- Sonderfunktionen im Auftrag von BSR/LSR/LR
- Übernahme von Stunden aus der negativen Unterrichtsverpflichtung des Leiters

1.1.4 Überschreitung der Bandbreite

Eine **Überschreitung** der Bandbreite (nicht DMDL) ist nur dann möglich, wenn dies für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes zwingend notwendig und nicht durch anderweitige Maßnahmen vermeidbar ist. Diese ausnahmsweise Überschreitung bedarf jedenfalls einer <u>Zustimmung des LSR</u> im Einvernehmen mit dem DA.

- **1.1.5** Die Teilnahme von **Besuchsschullehrern/innen** an Lehrbesprechungen ist dem Unterricht gleichzuhalten.
- 1.1.6 Die Jahresnorm kann auf Ansuchen des Lehrers bis auf die Hälfte des für die Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wobei in einem solchen Fall die verbleibende Jahresnorm bzw. Unterrichtsverpflichtung nicht unter die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung liegen darf.

a) 22 Wochenstunden für VS und ASO

Wochenstunden	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
%-Ausmaß der	50	54,55	59,09	63,64	68,18	72,73	77,27	81,82	86,36	90,91	95,45
Teilzeitbeschäftigung	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%

b) von 21 Wochenstunden für NMS und PTS

Wochenstunden	10,5	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
%-Ausmaß der	50	52,38	57,14	61,90	66,67	71,43	76,19	80,95	85,71	90,48	95,24
Teilzeitbeschäftigung	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%

c) sowie von **20 Wochenstunden** für **zweisprachige VS** berechnet.

Wochenstunden	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
%-Ausmaß der	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95
Teilzeitbeschäftigung	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%

Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, dass die verbleibende Unterrichtstätigkeit ganze Unterrichtsstunden umfasst.

Hinweis: Bei Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung auf die Hälfte aus

gesundheitlichen Gründen ist von der Untergrenze der Jahresnorm

(= 20 Wochenstunden) auszugehen; d.h. das halbe Be-

schäftigungsausmaß beträgt 10 Wochenstunden.

Die "Tätigkeitsbereiche A, B und C" werden in dem Prozentausmaß, auf das die Jahresnorm herabgesetzt wurde, aliquot berechnet. Ausnahme: 66 Jahresstunden für die Klassenführung.

Beispiel:

Die Unterrichtsverpflichtung eines Lehrers im 10. Dj. wird in der Diensteinteilung zu Schulbeginn mit 12 Wochenstunden festgelegt:

Tätigkeitsbereich A: 444 Stunden (12 x 37)

Tätigkeitsbereich B: 370 Stunden (5/6 von 444)

Tätigkeitsbereich C: 276 Stunden (Differenzsumme von A+B auf die Jahresnorm)

Jahresnorm: 1090 Stunden (= 60 % von 1816)

1.1.7 Teilbeschäftigung für Lehrer einzelner Gegenstände

Das Prozentausmaß der Teilbeschäftigung wird von 22 Wochenstunden berechnet.

Wochenstunden	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
%-Ausmaß der	50,00	54,55	59,09	63,64	68,18	72,73	77,27	81,82	86,36	90,91	95,45
Teilbeschäftigung	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%

Sofern die Hälfte des für die Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes unterschritten wird, ist nach § 115 LDG anzusuchen.

Berechnung des Monatsbezuges: Je Wochenstunde 4,4% des Monatsbezuges

1.1.8 Vertretung / Supplierung

Vertretungsregelung:

- 1. Unterbeschäftigte Lehrer/innen, die aufgrund der Lehrfächerverteilung nicht ihre volle Unterrichtsverpflichtung erreichen.
- 2. Schulleiter (mit Supplierverpflichtung)
- 3. Lehrer/innen der "Lehrerreserve"
- 4. In allen anderen Fällen gilt: Innerhalb eines Schuljahres sind bis zu 20 Stunden zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler für die Vertretung eines an der Erfüllung seiner Unterrichtsverpflichtung verhinderten Landeslehrers ohne Anspruch auf MDL-Abgeltung zu halten.

Diese Einzelsupplierverpflichtung von 20 Stunden gilt ad personam und ist somit für den einzelnen Lehrer dann erfüllt, wenn er diese 20 Einzelsupplierstunden gehalten hat, d. h. die 21. Stunde ist gem. § 50 (4) LDG als MDL zu vergüten, auch wenn andere Lehrer an dieser Schule ihre Einzelsupplierverpflichtung noch nicht erfüllt haben (nach dem Erkenntnis des VwGH vom 23. Oktober 2006, Zl. 2003/12/0077.).

Für die Vertretung sind in erster Linie Lehrer/innen heranzuziehen, die das in § 43 Abs. 3 Z 3 LDG zu erbringende Stundenausmaß noch nicht erfüllt haben.

1.2. Tätigkeitsbereich B

Der Tätigkeitsbereich B beinhaltet die

Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, sowie die **Korrekturarbeiten.** Diese Jahresstundensumme ergibt sich aus der im Tätigkeitsbereich A definierten Unterrichtsverpflichtung abzüglich der Aufsichtspflichten (=5/6 der Jahresstundensumme):

- 740 Jahresstunden im Tätigkeitsbereich A → 617 Jahresstunden im Tätigkeitsbereich B
- 777 Jahresstunden im Tätigkeitsbereich A ightarrow 648 Jahresstunden im Tätigkeitsbereich B
- 814 Jahresstunden im Tätigkeitsbereich A \rightarrow 678 Jahresstunden im Tätigkeitsbereich B

Daraus ergeben sich für die Tätigkeitsbereiche A + B folgende SUMMEN:

- bei 20 Wochenstunden → 1.357 Jahresstunden für die Tätigkeitsbereiche A + B
- bei 21 Wochenstunden → 1.425 Jahresstunden für die Tätigkeitsbereiche A + B
- bei 22 Wochenstunden → 1.492 Jahresstunden für die Tätigkeitsbereiche A + B

1.3. Tätigkeitsbereich C

Der Tätigkeitsbereich C umfasst

sonstige Tätigkeiten,

die zu den lehramtlichen Pflichten zählen (außerunterrichtliche Tätigkeiten, die jedem/ jeder Lehrer/in obliegen und aus dem Schul- bzw. Dienstrecht abgeleitet werden und weitere Tätigkeiten, die im Bereich des Berufsfeldes liegen). Die Jahresstunden errechnen sich aus der Gesamtstundennorm von 1816 (1.776) abzüglich der Jahresstunden aus den Tätigkeitsbereichen A und B. Demnach umfasst C ein Jahrsstundenausmaß in folgender Bandbreite:

- bei 20 Wochenstunden \rightarrow **459 Jahresstunden** (**419** bei 43. Geburtstag vor dem 1. März des betreffenden Schuljahres)
- bei 21 Wochenstunden → **391 Jahresstunden** (**351** bei 43. Geburtstag vor dem 1. März des betreffenden Schuljahres)
- bei 22 Wochenstunden → **324 Jahresstunden** (**284** bei 43. Geburtstag vor dem 1. März des betreffenden Schuljahres)

Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben sind fixe Stundenausmaße (135 für alle Lehrer/innen) durch das Gesetz vorgegeben:

minus 100 Stunden für "sonstige lehramtliche Pflichten" (insbesondere Konferenzen, Sprechtage, Koordinationstätigkeit, Reflexion von Unterricht) minus 20 Stunden für Supplierungen ohne Anspruch auf MDL pro Schuljahr minus 15 Stunden für die verpflichtende Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
minus 66 Stunden bei Klassenvorstandstätigkeiten bzw. Klassenführung (Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt hier keine Aliquotierung!) minus Stunden für Verpflichtungen des Landeslehrers/innen im Bereich des Berufsfeldes. (z.B. Kustodiate, Schulveranstaltungen, Schulgemeinschaft, Qualitätsentwicklung, Evaluation, in begründeten Fällen nochmals 66 Stunden für die Klassenführung)

Für die Teilnahme eines Landeslehrers an **Schulveranstaltungen** können pro Kalendertag maximal <u>10 Stunden berechnet werden</u>.

Bis 48 Jahresstunden wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit (40 bis 49 % - 32 Std., 50 bis 59 % - 40 Std., 60 % und darüber 48 Std.)

132 Jahresstunden für Tätigkeiten im Bereich des Minderheitenschulwesens.

Dieser Tätigkeitsbereich C ermöglicht, schulautonom Anpassungen der individuellen Arbeitszeit sowohl an die Erfordernisse des Schulstandortes als auch an die Interessen und das Qualifikationsprofil der einzelnen Lehrer/innen vorzunehmen.

Zulagen:

Tätigkeiten, für die Zulagen ausbezahlt werden, sind trotzdem im zeitlichen Ausmaß für den Tätigkeitsbereich C zu bewerten, da es sich um qualitative Zulagen wie in anderen Berufsgruppen handelt (z. B.: Bildungsberater, Fachkoordinator,...)

2. Mehrdienstleistungen

Über das Ausmaß der Jahresnorm bzw. der Lehrverpflichtung hinaus kann ein Landeslehrer nur aus **zwingenden Gründen** zu Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von **fünf** Wochenstunden verhalten werden.

Alle Mehrdienstleistungen sind planstellenwirksam!!!

2.1 Dauermehrdienstleistungen (DMDL)

- DMDL ergeben sich, wenn mit der am <u>Beginn des Unterrichtsjahres</u> erstellten Lehrfächerverteilung bzw. <u>Diensteinteilung</u> das höchste vorgesehene <u>Stundenausmaß</u> (814) oder das festgelegte Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung bei Unterschreitung von 740 Stunden <u>überschritten</u> wird. Bei Lehrern/innen an NMS/PTS und ASO nach Hauptschullehrplan – ausgenommen Lehrer/innen für einzelne Gegenstände – verringert sich das Stundenausmaß um 37 Jahresstunden (=1 Wochenstunde).
- DMDL ergeben sich auch, wenn auf Grund einer unbedingt <u>erforderlichen</u> <u>Änderung</u> der Lehrfächerverteilung bzw. Diensteinteilung (insbesondere durch Vertretung, Förderkurs...) <u>während des Schuljahres</u> das dem/der Lehrer/in zugewiesene Stundenausmaß der Unterrichtsverpflichtung überschritten wird.

2.2 Einzelmehrdienstleistungen (EMDL)

EMDL fallen an, wenn durch die <u>Vertretung</u> eines/einer vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers/Lehrerin das gemäß Lehrfächerverteilung festgelegte <u>Stundenausmaß überschritten</u> wird, ebenso für einzelnen Förderunterricht,.....

Da jeder/jede Lehrer/in für Vertretungen im Rahmen der Jahresnorm 20 Stunden (siehe Arbeitsbereich C) zu erbringen hat, sind für die Vertretung zuerst Lehrer heranzuziehen, die diese Stunden noch nicht erbracht haben.

2.3 Vergütung/Abrechnung von Mehrdienstleistungen

DMDL: Vergütung bis zu einem <u>Höchstausmaß von 37 Wochen</u>; <u>Auszahlung zehnmal jährlich</u>.

DMDL, die sich während des Schuljahres auf Grund einer unbedingt erforderlichen Änderung der Lehrfächerverteilung ergeben, sind aliquot nach diesem Grundsatz auszuzahlen.

Bei Abwesenheit eines/einer Lehrers/in wegen einer Erkrankung oder Pflegefreistellung vermindert sich die auf die betreffende Woche entfallende Vergütung um 1/5 für jeden Tag der Abwesenheit. Sonstige "Gegenrechnungen" von DMDL sind ausgeschlossen.

2.4. Jede MDL wird auf der Basis <u>1,3 % des Gehalts</u> abgegolten. Für <u>Teilbeschäftigt</u>e beträgt die MDL-Vergütung 1,2 % bis zur Erfüllung der vollen Unterrichtsverpflichtung.

Für <u>Vertragslehrer II-L</u> beträgt diese Vergütung 1,92 % einer Jahreswochenstunde.

2.5 Vertretung an Schulveranstaltungen

Nimmt ein/e Lehrer/in auf <u>Anordnung der Schulleitung</u> in Vertretung eines/einer verhinderten Lehrers/in an einer Schulveranstaltung teil, gebührt bei Überschreitung der Jahresnorm eine MDL-Vergütung von <u>höchstens 10 Stunden pro Tag</u>. Die durch die Vertretung entfallenden Unterrichtsstunden sind <u>gegen zu rechnen</u>. Die Anordnung einer solchen Vertretung darf nur erfolgen, wenn dies <u>pädagogisch unerlässlich</u> ist.

3. Leiter - Jahresnorm

Tätigkeitsbereich A: 740 Stunden (666 Stunden für SchulleiterInnen in

zweisprachigen Volksschulen)

Tätigkeitsbereich B: Sinngemäße Anwendung der Bestimmung für Vor-,

Nachbereitung; Korrektur

Tätigkeitsbereich C: Keine Aufschlüsselung erforderlich! Gilt als erbracht!

VERRINGERUNG DER UNTERRICHTSVERPFLICHTUNG für LEITER/INNEN

• NMS / PTS : Verringerung der Unterrichtsverpflichtung

- um 72 Jahresstunden für die Leitung

- um 54 Jahresstunden je Klasse

 um 27 Jahresstunden für jede Schülergruppe im GTS-Betreuungsbereich

Beispiel für Standardfall

= 0.0 0.0	• • • • • • • • • • • • • • • • • •										
Klassen	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Wstd.	12	10,5	9	7,5	6	4,5	3	1,5	0		
	U	Interrichsv	erpflichtur	ng	Supplierverpflichtung						

- Sonderschule: Verringerung der Unterrichtsverpflichtung
 - um 72 Jahresstunden f
 ür die Leitung
 - um 54 Jahresstunden je Klasse und
 - um 27Jahresstunden für jede Schülergruppe im GTS-Betreuungsbereich.
 - Für SPZ-Leitung: zusätzlich um 54 Jahresstunden für je 2 im Zuständigkeitsbereich des SPZ liegende Klassen mit Kindern mit SPF an APS und AHS.

SPZ-Leitung beim BSR: Verringerung der Unterrichtsverpflichtung des/der für die Erfüllung der Aufgaben herangezogenen Lehrers/in um 35 Jahresstunden für je 5 im Bezirk zu betreuende SPF-Kinder. Werden mehrere Lehrer/innen für die Erfüllung dieser Aufgaben herangezogen, so gebührt die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung nur in anteiligem Ausmaß.

Beispiel für Standardfall

	Unterrichtsverpflichtung								Supplierverpflichtung					
Wstd.	16,5	15	13,5	12	10,5	9	7,5	6	4,5	3	1,5	0		
Klassen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		

- Volksschule: <u>Verringerung der Unterrichtsverpflichtung</u>
 - um 36 Jahresstunden für die Leitung
 - um 36 Jahresstunden für jede Klasse
 - um 18 Jahresstunden für jede Schülergruppe im GTS-Betreuungsbereich
 - um 36 Jahresstunden für 5-10 SPF-Schüler und um 18 Jahresstunden für je weitere 1-5 solcher Kinder
 - um 36 Jahresstunden für mindestens 5 Schüler im Bereich der Schuleingangsphase (zählen als Klasse), die nach dem Lehrplan der Vorschulstufe unterrichtet werden

Beispiel für Standardfall

Klassen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Wstd.	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7		
	Unterrichtsverpflichtung								Supplierverpflichtung					

LEITER VON SCHULEN MIT MEHR ALS 7 KLASSEN SIND VON DER REGELMÄßIGEN UNTERRICHTSERTEILUNG BEFREIT!!

4. Vertragslehrer/innen

Das LDG (neu) ist bei Vertragslehrern/innen (I L und II L) wie bei allen anderen Landeslehrern/innen sinngemäß anzuwenden.